

Das *ius controversum*

Über den Ausdruck *ius controversum* hat Andreas B. Schwarz in der Festschrift für Fritz Schulz S. 201 ff. klärend gehandelt, unter dem allgemeineren Thema 'Das strittige Recht der römischen Juristen'. Darin hat er die These vertreten, jene Formulierung sei nicht der römischen Jurisprudenz eigen, sondern nur „der römischen Rhetorik“. Dem ist durchaus zuzustimmen, wenn wir auch statt „Rhetorik“ lieber sagen würden: der — mehr oder weniger — philosophisch gebildeten römischen Anwaltschaft. Denn seitdem der Parmenidesschüler Zenon erkenntnistheoretische Grundbegriffe in antithetischer Form so „kunstvoll“ behandelt hatte, daß „den Hörern dasselbe als ähnlich und unähnlich, als eins und vieles und auch als ruhend und bewegt erschien“ (Fragm. d. Vors. 29 A 13), ist diese Methode ja der antiken Philosophie nicht wieder geschwunden. Es genügt, an ganz wenig, Allbekanntes zu erinnern: an des Protagoras Grundsatz, über jede Sache gebe es zwei einander entgegengesetzte Aussageformen ($\theta\delta\omicron$ λόγοι ἀντικειμενοὶ ἀλλήλους 80 B 6 a); an die Δισσοὶ λόγοι, die dies unter anderen für die Begriffe Gerech und Ungerech nachweisen wollen (90,3); an die wenn auch komisch verzerrte Aristophanische Darstellung des vergeblichen Kampfes des $\Delta\kappa\alpha\iota\omicron\varsigma$ λόγος gegen den Ἄδικος λόγος (Wolken 889 ff.); an den die römische Jugend begeisternden Doppelvortrag des Karneades über die Gerechtigkeit im Jahre 155, als er am ersten Tage die Bedeutung der Gerechtigkeit an schlagenden Beispielen darlegte, am darauffolgenden aber dasselbe Punkt für Punkt ebenso schlagend widerlegte, wobei dies alles ja einen höchst praktischen (Un)rechtsfall zum Hintergrund hatte, nämlich die Okkupation von Oropos durch Athen (Lactant., Institut. V 14 nach Cicero De rep. III). Der Vortrag machte Epöche: mit ihm hatte Rom die erste Probe des in *utramque partem disputare*, und zwar über Rechtsfragen, kennen gelernt.

Jedoch an einer seine Auffassung entscheidend bestätigenden Stelle der lateinischen Literatur ist Schwarz doch vorübergegangen: Horaz legt sat. II 5,34 einem Erbschleicher, der ein Opfer ködern und darum vor Gericht in einem Zivilprozeß dieses Opfer vertreten will, zur Selbstempfehlung die Worte in den Mund

ius anceps novi, causas defendere possum.

Dieses *ius anceps* hat natürlich ein viel stärkeres Gewicht als der von Heinze zum Vergleich herangezogene Ausdruck *vafri inscitia iuris* sat. II 2, 131 „Unkenntnis des pfiffigen Rechtes“; es wirkt vielmehr wie ein feststehender Terminus, man kann ja offenbar dieses Gebiet „kennen“ oder nicht, und so muß eben das sogenannte *ius controversum* gemeint sein (wie schon Schol. Pseudoacr. z. St. erklären will und danach neuere Kommentatoren — aber nicht Heinze —, doch alle ohne die nötigen Folgerungen zu ziehen), von dem der Anwalt gern als einem Argument oder doch einem Hilfsmittel in seiner Verteidigungsrede sprach (vgl. Schwarz a. O. S. 204 f.). Und wie der Anwalt, so redet hier sein Affe. *Anceps* ist dann nicht in der abgeblaßten Bedeutung von „zweifelhaft“ gebraucht, sondern im ursprünglich scharfen Sinne: etwa wie *Ianus anceps* zwei von einander abgewandte Köpfe besitzt, so wird hier das *ius controversum* vorgestellt. Übrigens ist dies ein echt römischer Aus-

druck, zu dem es kein genaues griechisches Vorbild gab; das dem *controversum* Nächststehende wäre ἀντικείμενον. — Horaz selbst dagegen bekannte von sich schlechthin (sat. I 9,38): *inteream si... novi civilia iura*.

In diesen Zusammenhang gehört aber auch der scheinbar feierliche, sogar mit Ennianischem Eingang verzierte Vers sat. II 4,63 f.

Est operae pretium duplicis pernoscere iuris naturam.

Dies ist als hintergründiger Witz zu verstehen. *Ius* ist doppeldeutig gemeint: im gastronomischen Zusammenhang der Satire ist es „die Tunke“, aber der Ausdruck ist geprägt im Anklang an „die Natur (das Wesen) des doppelten Rechtes“, so wie ja auch Cicero mit dem *ius Verrinum* in zwiefachem Sinne witzelt und die Komödie mit der Doppeldeutung von *testis* spielen kann (Plautus, *Curc.* 31). Das „doppelte Recht“ aber hatte ja bereits in der Aischyleischen Tragödie (Hepta 646 ff.) seine klassisch-tragische Gestalt gefunden.